

Lagerung von Reifen und ihren Folgeprodukten

Auszug der wichtigsten im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für die Lagerung von Reifen und ihren Folgeprodukten.

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Oktober 2008

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt gilt für Planung, Bau und Betrieb von Lager für Reifen und ihren Folgeprodukten mit einer Gesamtmenge über 20 t. Für kleinere Mengen gelten die Bestimmungen dieses Merkblattes sinngemäss, insbesondere sind zu beachten: Abstand Lager – Nachbargebäude, Nutzung der Nachbargebäude, Einsatz der Feuerwehr, Entrauchungsöffnungen in Gebäuden.

2 Zuständigkeit

2.1 Gemeindefeuerpolizei

Für Lager mit einer gesamten Lagermenge bis 60 t oder einer Lagerfläche bis 600 m² werden die erforderlichen Brandschutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren durch die Gemeindefeuerpolizei festgelegt.

2.2 Kantonale Feuerpolizei

Für Lager mit einer gesamten Lagermenge grösser 60 t oder einer Lagerfläche grösser 600 m² sowie bei Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Merkblattes legt die Kantonale Feuerpolizei nach Vorprüfung und Antragstellung durch die Gemeindefeuerpolizei die notwendigen Brandschutzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren fest.

3 Begriffe

- 1 Als Reifen gelten Neu- und Altreifen sowie Karkassen, die zur Aufgummierung bestimmt sind.
- 2 Als Folgeprodukte gelten insbesondere zerkleinerte Reifen in Form von Schnitzeln, Granulat, Pulver oder Gummimehl.

3 Es werden folgende Lagerarten gemäss technischer Richtlinie „Sprinkleranlagen“ des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) unterschieden:

- Lagerart A: Regallager / Hochregallager:
Die Produkte werden auf Paletten in ortsfesten oder verschiebbaren Regalen gelagert. Der Einbau von Sprinklern in den Zwischenebenen der Regale ist möglich.
- Lagerart B: Behälterlager
Die Produkte werden in stapelbaren Lagerhilfen (z. B. Paletten mit Aufsetzrahmen, Gitterboxen) ohne seitlichen Abstand zwischen den Lagerhilfen gelagert. Die Anordnung von Sprinklern in den Zwischenebenen der Regale ist nicht möglich.
- Lagerart C: Blocklager
Die Produkte werden in Säcken, Ballen, Kartonschachteln, Containern oder Kisten ohne nennenswerte seitliche Zwischenräume gelagert.

4 Allgemeine Anforderungen

(Siehe auch Merkblatt „Lagerung und Behandlung von Altreifen“ des AWEL [Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich] vom Juni 2008 / Kurzversion vom Juni 2006.)

- 1 Gebäude mit einer Lagermenge über 60 t oder einer Lagerfläche grösser 600 m² sind gegen Blitzschlag zu schützen.
- 2 In den Lagern gilt Rauchverbot. Auf das Rauchverbot ist durch gut sichtbare Anschläge oder auf andere geeignete Arten hinzuweisen.
- 3 Die Lager sind gegen unbefugten Zutritt zu schützen.
- 4 Der Feuerwehreinsatz muss sichergestellt sein.
- 5 Für die Lager sind Brandschutz- und Feuerwehreinsatzpläne zu erstellen.
- 6 Lager mit Lagermengen über 20 t pro Brandabschnitt müssen ein Löschwasserrückhaltekonzept aufweisen.

5 Lager im Freien (siehe Anhang)

- 1 Als Lager im Freien gelten Lager ohne Witterungsschutz (Freiluftlager) und solche mit einer Überdachung ohne seitliche Einwandungen.
- 2 Die maximale Lagerfläche (effektive Lagerfläche plus Freiräume) beträgt für überdachte Lager 1200 m², für Freiluftlager 2400 m². Sie wird in Lagerabschnittsflächen unterteilt.
- 3 Die maximale Fläche pro Lagerabschnitt beträgt 100 m².
- 4 Der Abstand zwischen einzelnen Lagerabschnittsflächen beträgt mindestens 10 m. Wird zwischen den Lagerabschnittsflächen eine standfeste Schirmmauer mit Feuerwidertand REI 90 (nbb) erstellt, kann auf einen Abstand zwischen den Lagerabschnitten verzichtet werden.
- 5 Lager im Freien sind ausreichend mit Hydranten zu versehen.
- 6 Ohne weitere Massnahmen beträgt der Abstand zwischen Lagerflächen und Gebäuden 10 m. Dieser Zwischenraum kann auch zur Bewirtschaftung der Lagerfläche genutzt werden.

6 Lager in Gebäuden (siehe Anhang)

- 1 Lager sind an einer Aussenwand anzuordnen. Es sind Ausräumöffnungen mit einer Mindestbreite von 1.20 m direkt ins Freie vorzusehen.
- 2 Lager sind von anderen Gebäudeteilen mit Feuerwiderstand EI 90 (nbb) abzutrennen.
- 3 Lager müssen eine für den Einsatz von mobilen Brandlüftern geeignete Einblasöffnung sowie mindestens eine Entrauchungsöffnung mit einer Fläche von je 1.5 m² bis 2.5 m² aufweisen. Entrauchungsöffnungen sind direkt unter der Decke anzuordnen. Sie müssen von einem sicheren Standort aus offenbar sein.
- 4 Für Lager mit einer gesamten Lagermenge über 60 t oder einer Fläche grösser 600 m² sind die Massnahmen für den Rauch- und Wärmeabzug anhand spezieller Rauch- und Wärmeabzugskonzepten (RWA) festzulegen. Die Schutzziele sind mit der Kantonalen Feuerpolizei festzulegen.
- 5 Brandabschnitte mit einer Lagermenge über 60 t oder einer Fläche grösser 600 m² sind mit einer Sprinkleranlage (SPA) mit Zumischung filmbildender Schaummittel (AFFF) auszurüsten. Bei Lagerart B und C gemäss Ziffer 3 Abs. 3 dieses Merkblattes (keine Regalsprinkler möglich) sind die besonderen Bestimmungen betreffend Teillagerflächen und Freistreifenbreiten der technischen Richtlinie „Sprinkleranlagen“ des SES einzuhalten.
- 6 Pro Brandabschnitt dürfen maximal 240 t bei einer Brandabschnittsgrösse von 2400 m² gelagert werden.
- 7 Bei Lagerung im Untergeschoss sind im Einvernehmen mit dem örtlichen Feuerwehrrückkommando geeignete Einrichtungen (z.B. Einfüllstutzen) vorzusehen, um den Einsatz eines Schaummittels zu ermöglichen.

7 Mitgeltende Bestimmungen

- Brandschutznorm und Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) vom 26. März 2003;
- CEA-Empfehlung (Comité Européen des Assurances) „Lager mit gefährlichen Stoffen“, Ausgabe 1994, für Lager mit Stoffen der Kategorie F4 s;
- Technische Richtlinie „Sprinkleranlagen“ des Verbandes Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) vom 1. Januar 2005 für Lager mit Stoffen der Kategorie III;
- Merkblatt „Lagerung und Behandlung von Altreifen“ des AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich) vom Juni 2008/Kurzversion vom Juni 2006.

8 Inkrafttreten

Dieses Merkblatt tritt auf den 1. November 2008 in Kraft.

Kantonale Feuerpolizei

Anhang

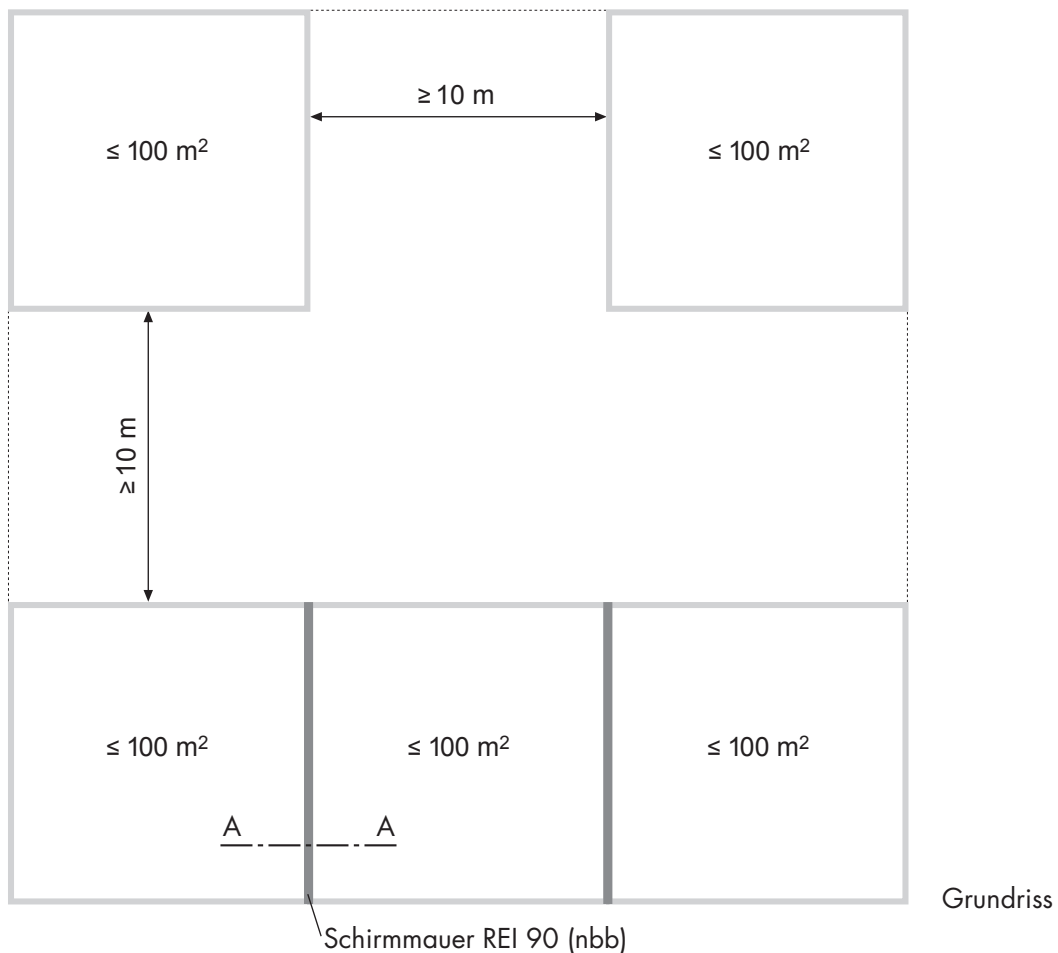
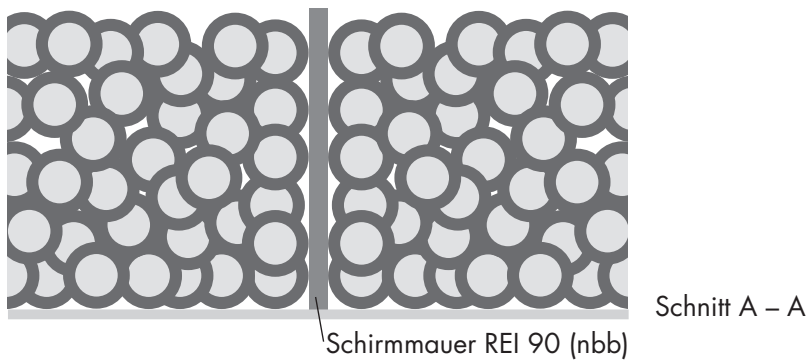
Symbole und Abkürzungen

- Konstruktionslinie
- ▬ Schnittfläche ohne weitere Aussage
- ▬ Bauteil mit Feuerwiderstand (Brandabschnittsbildung)

Zu Ziffer 5

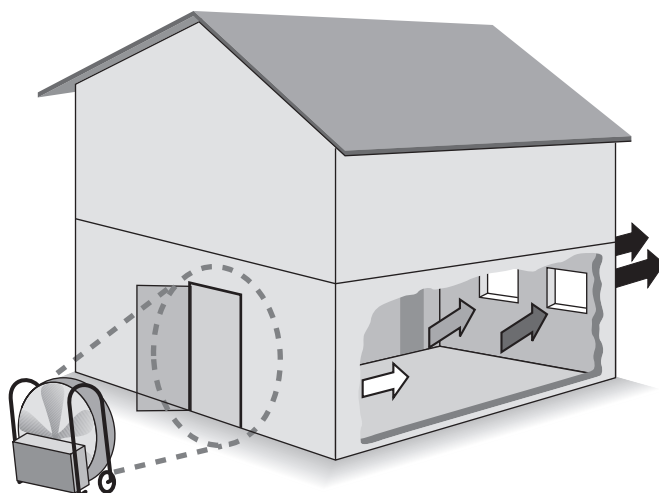
Lager im Freien ohne Witterungsschutz: maximale Lagerfläche **2400 m²**

Lager im Freien mit Überdachung: maximale Lagerfläche **1200 m²**



Zu Ziffer 6

- 1 Der Aufstellungsort für Brandlüfter muss so dimensioniert sein, dass mit dem Luftkegel des Brandlüfters die ganze Fläche der Einblasöffnung abgedeckt werden kann. Dazu muss der Brandlüfter 3 bis 4 Meter vor der Einblasöffnung entfernt aufgestellt werden können.
- 2 Brandlüfter sind so aufzustellen, dass sie direkt oder indirekt (z. B. über das Treppenhaus) Luft in den Brandraum einblasen können.



Die Einblasöffnung kann gleichzeitig auch als Ausräumsöffnung verwendet werden.